



Niederschrift über die 7. Sitzung des Marktgemeinderates am 15.10.2008 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.09.2008
- 3 Bekanntgaben, Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 3.1 Liquiditätsplanung für Oktober 2008 (gem. § 57 KommHV)
 - 3.2 Voraussichtliche Sitzungstermine 2009
 - 3.3 Vorschläge für Ehrungen 2008
 - 3.4 Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages
 - 3.5 Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße DAH 3 zwischen Markt Indersdorf und Straßbach und entlang der Kreisstraße DAH 9 zwischen der Abzweigung Daxberg und Markt Indersdorf
 - 3.6 Energieverbrauch der gemeindlichen Einrichtungen
- 4 Energetische Sanierung des Kindergartengebäudes in Niederroth
- 5 Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses für Eichhofen, Markt Indersdorf und Ried
- 6 Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- 7 Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2007
- 8 Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2007

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die

anwesenden Pressevertreter und die zahlreich erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.09.2008

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.09.2008 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.09.2008 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 3 Bekanntgaben, Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

TOP 14 Vergaben

a) Anbau an das Haus für Kinder; Gebäudereinigung Neubau

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis von dem vorliegenden Angeboten externer Reinigungsfirmen, lehnt aber den Vorschlag der Verwaltung ab eine externe Firma mit den Reinigungsarbeiten zu beauftragen. Die Verwaltung wird beauftragt, 3 Putzkräfte einzustellen.

b) Abwasserbeseitigung des Ortsteils Gundackersdorf mit Anschluss an die Druckleitung OT Ainhofen – Markt Indersdorf; Planvergaben

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Vorschlag der Verwaltung und stimmte diesen zu. Ein Ingenieurvertrag ist durch das Planungsbüro vorzulegen. Mit dem Ingenieurbüro ist über eine Planungskostenanrechnung aus der Erstplanung aus dem Jahre 2001 zu verhandeln. Der 1. Bürgermeister wurde zur Gegenzeichnung des Ingenieurvertrages ermächtigt.

c) Errichtung einer Lagerhalle auf dem Grundstück des gemeindlichen Bauhofs

Unter Zugrundelegung der vorliegenden Entwurfsunterlagen sind durch das gemeindliche Bauamt die Eingabeplanung sowie eine Kostenschätzung über die zu erwartenden Herstellungskosten zu erstellen. Eine Bauhoferweiterung wird nicht weiter verfolgt. Der Beschluss vom 30.07.2008 wurde insoweit aufgehoben.

TOP 15 Notarurkunden

a) Grundabtretung; Ehegatten Treibl, Notariat Zöbelein Dachau

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Inhalt der Urkunde und genehmigte diese.

b) Verkaufsaufhebung Rückabwicklung, Renate Metz, Notariat Dr. Promberger

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Inhalt der Urkunde und genehmigte diese.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Oktober 2008 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

<u>nicht berücksichtigte größere Ausgaben 09/2008</u>	EUR
Steuererstattungen	92.700,00
TSV Grundstockförderung 2008/Teilzahlung	15.000,00
Erneuerung Gehweg Maroldstr. 37-45	3.500,00
AZ Brückenbeton f. Fahrbahnsanierung Untermoosmühle	14.300,00
Diesel f. Bauhof	3.400,00
Mehraufwand Gehälter 09/2008	10.000,00
Haus für Kinder, Fenstersanierung (Altbau)	9.600,00
Verlegung Fernwärme Haus für Kinder (Neubau)	4.600,00
Ing.leistungen Kanalnetz Kloster	3.100,00
Hardware für Archivierung	6.200,00
Einbau Asphaltbeton Harreszell und Langenpettenbach	3.600,00
Kies Burgholz	6.500,00
Kies zur Verbesserung Bahnweg und Langenpettenbach	4.200,00
Summe:	<u>176.700,00</u>
<u>nicht berücksichtigte größere Einnahmen 09/2008</u>	
Erst. Innenbereichssatzung Erw. Ottmarshart	<u>5.200,00</u>
Summe:	<u>5.200,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 09/2008

	EUR
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Elektroinstallation	16.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Schlosserarbeiten	7.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Fassaden	2.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Spengler	6.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Zimmererarbeiten	6.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Sanitärarbeiten	3.200,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Fliesenarbeiten	4.300,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Natursteinarbeiten	2.300,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Brandschutztüren	36.200,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Möbel	43.000,00
Baumaßnahme Kinderkrippe Niederroth, Möbel	18.000,00
Baumaßnahme Kinderkrippe Niederroth, Allg. Bauarbeiten (Minderausg.)	18.000,00
Kanalschachtreparaturen Indersdorf	3.500,00
Asphaltarbeiten Waldstr.	4.000,00
Honorar Umbau Kindergarten	5.000,00
Energiegutachten in Markt Indersdorf	10.200,00
Bodenbelüfter für Kläranlage	13.000,00
Summe:	<u>197.700,00</u>

Rücklagenstand 09/2008:

ca. 2,18 Mio €

Kontostände zum 30.09.2008

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	90.600,00
Girokonto, Volksbank Dachau	400,00
Cash-Konto	160.000,00
Gesamt:	<u>251.000,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.10.2008

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	60.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
Rate für Kommunalschlepper	07.10.2008	4.000,00
FA Dachau, Lohn- u. Kirchensteuer 09/2008	07.10.2008	21.700,00
Kies Oberainried	09.10.2008	6.200,00
Honorar Außenanlagen Neubau Haus f. Kinder	09.10.2008	5.600,00
Alu-SUPER-Bolztor f. Sportgelände	09.10.2008	3.500,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Natursteinarbeiten	09.10.2008	1.900,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Fliesenarbeiten	09.10.2008	2.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Trockenbauarbeiten	09.10.2008	10.000,00
Fliesenarbeiten Haus f. Kinder, Altbau	09.10.2008	5.200,00
Brückenbetonsanierung Untermoosmühle		15.200,00
Klärschlammmentsorgung	ca.	20.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 09/2008	27.10.2008	277.600,00
Haus für Kinder, Aufzugsanlage	27.10.2008	18.700,00
Schulverbandsumlage 4. Vj. 2008	27.10.2008	207.100,00
Sozialversicherungsbeiträge 10/2008	27.10.2008/ca.	50.000,00
Gehaltszahlung 10/2008	31.10.2008/ca.	100.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 10/2008	31.10.2008/ca.	12.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Elektroinstallation		36.100,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Schlosserarbeiten	ca.	10.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Sanitärarbeiten	ca.	15.000,00

Baumaßnahme Haus f. Kinder, Heizung	ca.	24.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Möbel	ca.	43.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Außenanlagen	ca.	48.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Baumeisterarbeiten	ca.	30.000,00
Baumaßnahme Kinderkrippe Niederr., Möbel	ca.	18.000,00
Baumaßnahme Kinderkrippe Niederr., Allg. Bauarbeiten	ca.	18.000,00
Kanalschachtreparaturen Indersdorf	ca.	3.500,00
Asphaltarbeiten Waldstr.	ca.	4.000,00
Honorar Bahnhof	ca.	11.000,00
Errichtung Park & Ride Flächen am Bahnhof	ca.	250.000,00
Energiegutachten in Markt Indersdorf	ca.	3.000,00
		<u>1.354.300,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.10.2008

Miete u. Kitagebühren/Abbucher	01.10.2008	43.200,00
Zinseinnahmen aus Rücklage	ca.	13.000,00
Erst. Innenbereichs. Niederroth Nord-Ost	01.10.2008	5.000,00
Erst. Planungsk.BeBPl. 61, Pfarrpfründe	01.10.2008	7.200,00
Gewerbsteuer/Selbstzahler	04.10.2008	111.500,00
Grund- u. Gew.steuer/Abbucher	06.10.-27.10.2008	8.500,00
Grund- u. Gew.steuer/Selbstzahler	06.10.-30.10.2008	12.600,00
Kanalanschlussbeiträge	23.10.2008	1.100,00
Einkommenssteueranteil 3. Vj. 2008	ca.	1.297.600,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	7.000,00
		<u>1.506.700,00</u>

Abgleich zum 31.10.2008

voraussichtlicher Kontostand zum 30.09.2008 in LP 09/2008	176.200,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 09/2008	-176.700,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 09/2008	5.200,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 09/2008	<u>197.700,00</u>
Gesamt-Kontostand zum 30.09.2008	202.400,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €	<u>48.600,00</u>
ergibt tatsächlichen Kontostand zum 30.09.2008	251.000,00

erwartete Zahlungseingänge bis 31.10.2008	1.506.700,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 31.10.2008	<u>-1.354.300,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 31.10.2008	<u>403.400,00</u>

Ein Kassenkredit wird für den Monat Oktober 2008 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Voraussichtliche Sitzungstermine 2009

Sach- und Rechtslage:

Unter Berücksichtigung der Schulferien wird der nachfolgend aufgeführte voraussichtliche Sitzungstermin für den Sozialausschuss im Jahr 2009 vor Vorsitzenden festgelegt und zur Kenntnis gegeben:

Sozialausschuss

Montag, 16. November 2009, Beginn um 19.00 Uhr

Darüber hinaus behält sich der 1. Bürgermeister insbesondere nach eigenem Ermessen gemäß Art. 56 Abs. 2 GO und §§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 GO vor, Marktgemeinderatssitzungen sowie Ausschusssitzungen einzuberufen, wenn die Geschäftslage (der ordnungsgemäße Gang der Geschäfte) es erfordert.

TOP 3.3 Vorschläge für Ehrungen 2008

Sach- und Rechtslage:

Es ist vorgesehen, auf die Tagesordnung zur Sitzung des Marktgemeinderates am 12.11.2008 den Tagesordnungspunkt „Verfahrensweise und Vorschläge für die Ehrungen 2008“ zu setzen.

Das Gremium wird um Vorschläge gebeten, sofern Personen bzw. Organisationen für eine Ehrung 2008 in Frage kommen sollten.

Zur Vorbereitung der Sitzungsvorlage sind die entsprechenden Vorschläge kurzfristig bei der Verwaltung einzureichen.

Die Verwaltung vertritt allerdings die Auffassung, um die Besonderheit einer solchen Ehrung zu wahren, nicht in jedem Jahr Ehrenbürgerschaften zu verleihen.

TOP 3.4 Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Kranzniederlegung an den Kriegerdenkmälern am

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| • Langenpettenbach: | Sonntag, den 09.11.2008, 8:30 Uhr |
| • Ainhofen: | Sonntag, den 09.11.2008, 10:30 Uhr |
| • Hirtlbach: | Sonntag, den 09.11.2008, 8:30 Uhr |
| • Eichhofen/Westerholzhausen: | Sonntag, den 09.11.2008, 8:30 Uhr |
| • Glonn: | Sonntag, den 16.11.2008 |
| • Niederroth: | Sonntag, den 16.11.2008, 10:00 Uhr |
| • Markt Indersdorf: | Sonntag, den 16.11.2008, 8:00 Uhr |

stattfinden.

TOP 3.5 Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße DAH 3 zwischen Markt Indersdorf und Straßbach und entlang der Kreisstraße DAH 9 zwischen der Abzweigung Daxberg und Markt Indersdorf

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 11.09.2008 bittet die CSU-Fraktion um Sachstandsbericht in o. g. Angelegenheit.

Der **Vorsitzende** teilt mit:

a) Neubau eines Geh- und Radweges entlang der DAH 3

Im Auftrag der Kreisstraßenverwaltung wurden durch den Markt Markt Indersdorf zwischenzeitlich die Grundstücksverhandlungen geführt und mit den betroffenen Eigentümern wurde prinzipiell Einigung erzielt.

Die Maßnahme soll laut Mitteilung der Kreisstraßenverwaltung im nächsten Jahr durchgeführt werden.

b) Neubau eines Geh- und Radweges entlang der DAH 9

Nach Auskunft der Kreisstraßenverwaltung ist dieser Wegeabschnitt derzeit nicht in der Prioritätenliste enthalten.

Es wird dem Markt in diesem Zusammenhang anheim gestellt, die Maßnahme in Eigenregie vorzunehmen.

TOP 3.6 Energieverbrauch der gemeindlichen Einrichtungen**Sach- und Rechtslage:**

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit MGR Weigl in den letzten Monaten den durchschnittlichen Energieverbrauch der gemeindlichen Einrichtungen sowie deren Gesamtanteil in den vergangenen drei Jahren errechnet.

Diese Auflistung (Tischvorlage) wird zukünftig jährlich fortgeschrieben und soll einen genauen Einblick in den gemeindlichen Energieverbrauch bzw. in die Energieeinsparungen geben.

TOP 4 Energetische Sanierung des Kindergartengebäudes in Niederroth**Sach- und Rechtslage:**

Mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 30.07.2008 wurde die energetische Sanierung des Kindergartengebäudes in Niederroth beschlossen und gleichzeitig das Architekturbüro Susanne Seemüller, Markt Indersdorf, mit der Planung der Baumaßnahme (Kostenvoranschlag) beauftragt.

Vom Architekturbüro Seemüller wurde eine Kostenschätzung erstellt, welche mit einer Gesamt-sanierungssumme von brutto 387.500,00 € abschließt (Anlage 1 zur Drucksache). Ferner wurde eine vergleichende Ertragsabschätzung der geplanten Photovoltaikanlage, bezogen auf verschiedene Dachneigungen erstellt (Anlage 2 zur Drucksache).

Die Mehraufwandskosten für die Anhebung des Dachstuhls von 12° auf 28° betragen lt. Schreiben von Frau Seemüller ca. 43.000,00 €.

Bei der steileren Dachneigung von 28° ist mit einem Mehrertrag von ca. 10.380,00 € gegenüber einer Dachneigung von 12° im Zeitraum von 20 Jahren zu rechnen.

Bei der Anhebung der vorhandenen Dachneigung von 12° auf 20° beträgt der Mehrertrag ca. 6.234,00 €, gerechnet auf 20 Jahre.

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Seemüller wird beauftragt die Leistungsverzeichnisse zu erstellen und die Ausschreibung aufgrund der vorliegenden Leistungsbeschreibung vorzunehmen.

Die Ausführung der Maßnahme hat 2009 zu erfolgen. Betreiber der Photovoltaikanlage ist der Markt Markt Indersdorf.

Ferner ist durch das Ingenieurbüro Seemüller eine Kostenschätzung über alternative Heizmöglichkeiten (Gas, Pellets usw.) zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 5 Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses für Eichhofen, Markt Indersdorf und Ried

Sach- und Rechtslage:

Nach Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hat der Markt ein Straßenbestandsverzeichnis zu führen.

- a) Im Rahmen der Erschließung des Siedlungsgebietes Bebauungsplan Nr. 59 „Stoffelbreite“ ist das bestehende Straßenbestandsverzeichnis für die Gemarkung Eichhofen wie folgt zu ergänzen:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG

Gemeindestraße Nr. 21 „Wirtsanger“

- b) Im Rahmen des Ausbaues der Gemeindestraße Nr. 31 und Nr. 71 ist das bestehende Straßenbestandsverzeichnis für die Gemarkung Markt Indersdorf wie folgt zu ergänzen:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG

Gemeindestraße Nr. 31 „Marktplatz“

Gemeindestraße Nr. 71 „Dachauer Straße“

- c) Im Rahmen des Ausbaues des Bahnhofareals (Straßen, Parkplätze, usw.) ist das bestehende Straßenbestandsverzeichnis für die Gemarkung Ried wie folgt zu ergänzen:

Widmung nach Art. 6 BayStrWG

Gemeindestraße Nr. 18 „Am Bahnhof“

(Lagepläne sind als Anlage zur Drucksache beigelegt)

Beschluss:

Die vorbereitenden Widmungen nach Art. 6 BayStrWG werden vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Den entsprechenden Ergänzungen der Straßenbestandsverzeichnisse für Eichhofen, Markt Indersdorf und Ried wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 6 Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Sach- und Rechtslage:

Nachfolgend genannte Gründe machen die Überarbeitung der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter erforderlich.

Zum einen ist dies die Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zum 01.10.2008, mit der die gemeinsamen Geh- und Radwege in Art. 51 Abs. 5 BayStrWG aufgenommen wurden. Zum anderen macht die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) zum zulässigen Umfang der Übertragung der Reinigungs- und Sicherungspflicht auf die Anlieger eine Anpassung erforderlich. Der BayVGH vertritt die Ansicht, dass die Abwälzung der Reinigungs- Räum- und Streupflichten auf die Anlieger unter dem strikten Vorbehalt der Zumutbarkeit und sachlicher Hinsicht steht.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.10.2008

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 91-1-I) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Markt Indersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die **gemeinsamen** Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung un-

geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Gemeinsame Geh- und Radwege sind Verkehrsflächen, die nach § 41 Absatz 2 Nr. 5 StVO mit Zeichen 240 StVO gekennzeichnet sind und von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam genutzt werden.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege **und gemeinsame Geh- und Radwege** durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen unmittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) jeden Samstag zu kehren ~~und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen~~; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen. oder
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

~~Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.~~

§ 6 Reinigungsfläche

~~(1) Die Reinigungsflächen sind die Geh- und Radwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege. ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch~~

- ~~a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück~~
- ~~b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von _____ m innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,~~
- ~~c) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und~~
- ~~d) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.~~

~~(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckaustrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.~~

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.¹

¹ Aus § 4 und § 7 ergibt sich, dass sowohl die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten als auch die Vorder- und Hinterlieger gesamtschuldnerisch die Reinigungspflicht erfüllen müssen. Jedem Einzelnen obliegt demnach die gesamte Reinigungspflicht. Trotzdem soll sich die Gemeinde an alle diese Pflichtigen wenden und sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten, bzw. im Falle der Ersatzvornahme von allen die Kosten entsprechend ihrem Anteil § 8 fordern.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.²

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit *Tausalz* oder ätzenden Mitteln zu bestreuen, oder das Eis zu beseitigen. *Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.* Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück ~~innerhalb der Reinigungsfläche~~ liegende Gehbahn.

² Sollte Absatz 2 der Verordnung wegen des Zuschnitts der Grundstücke in einer Gemeinde zu unbilligen Ergebnissen führen, kann nach § 12 verfahren werden. Erforderlichenfalls muss die Gemeinde in der Verordnung generell eine andere Art der Zuordnung für die Hinterlieger festlegen.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt der Markt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 19.01.2007 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 4 Abs.1) Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom vorliegenden neuen Verordnungsentwurf und stimmt diesem zu.

Abstimmungsergebnis: 17 : 1

TOP 7 Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2007

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende berichtet über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2007 und wird die Rechnungsergebnisse vorstellen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Gemeinderat nach zu genehmigen.

a) Bericht über die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 2007

Erläuterung zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2007

	Ansatz lt. Haushaltsplan in €	Ergebnis lt. Jahresrechnung in €	Mehrung/ Minderung in €/ in %
<u>Verwaltungshaushalt</u>			
Einnahmen	10.656.100,00 €	11.902.947,26 €	1.246.847,26 €
Ausgaben	10.656.100,00 €	11.902.947,26 €	oder 11,70 %
<u>Vermögenshaushalt</u>			
Einnahmen	2.687.900,00 €	3.779.957,51 €	1.092.057,51 €
Ausgaben	2.687.900,00 €	3.779.957,51 €	oder 40,62 %

b) Nachgenehmigung von Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 2007
(Anlage zur Drucksache)

An über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden

im Verwaltungshaushalt	1.869.902,61 €
im Vermögenshaushalt	1.832.916,81 €

Gem. Art 66 GO sind davon durch den Marktgemeinderat

im Verwaltungshaushalt	1.812.206,33 €
im Vermögenshaushalt	1.819.032,39 €

nach zu genehmigen (Einzelbeträge über 3.000,00 €).

Durch den 1. Bürgermeister wurden gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates in eigener Zuständigkeit

im Verwaltungshaushalt	57.696,28 €
im Vermögenshaushalt	13.884,42 €

nachgenehmigt (Einzelbeträge bis max. 3.000,00 €).

Die genannten Beträge sind durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gedeckt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der vorgelegten Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2007.

Die unter b) genannten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 2007 werden gemäß Art. 66 GO vom Gemeinderat nach genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 8 Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2007

Sach- und Rechtslage:

Die Jahresrechnung 2007 wird zur Prüfung im Sinne der Art. 103 und 106 Gemeindeordnung GO an den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus den folgenden Mitgliedern des Marktgemeinderates überwiesen:

Karl Böller (Vorsitzender)
Philipp Blumenschein
Hubert Böck
Ewald Stahl
Peter Keller
Josef Siedersberger
Hans Wessner

Als Sachverständiger wird Herr Klaus Mayershofer hinzugezogen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung wird an den Rechnungsprüfungsausschuss übergeben.

Der Termin zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf Dienstag, 25.11.2008, um 8.00 Uhr festgelegt.

Die Beratung der überörtlichen Rechnungsprüfung findet am Donnerstag, den 20.11.2008, um 16.00 Uhr statt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 23.10.2009

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Wolf-Dieter Schwaier
Schriftführung